



► Nr. VO/2022/11361
öffentlich

Lübeck, 15.08.2022

Vorlage
-öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.09.2022	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
13.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken - Zustimmung
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Ist vorgeschrieben durch KAG.	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:
I. Einführung

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren – Abfallgebühren und Anliefergebühren – gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

In der Gebührenvorkalkulation zeigen sich allgemeine Kostensteigerungen für den Bereich der Einsammlung. Kostentreiber sind hier die Aufwendungen für den Fuhrpark, deutlich steigende Dieselpreise und Entsorgungskosten. Im Bereich der Abfalltechnik steigen die Preise für die thermische Entsorgung überdurchschnittlich stark, so dass auch Einsparungen im Energiesektor, durch Eigenproduktion von Strom und Wärme diese Entwicklung nur zu einem geringen Anteil auffangen können. Für die Kalkulationsperiode 2023/2024 ergibt sich zur Absicherung einer zukunftssicheren Abfallentsorgung in Lübeck die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebührensätze. Die Abfallgebühren in Lübeck sind in aktuellen bundesweiten Vergleichen unter Großstädten als günstig einzustufen.

Im Bereich der Gebühren wird für die Anlieferung auf der Deponie eine Konkretisierung vorgenommen.

Um dem Fortschritt in der Abfallwirtschaft aber auch den besonderen Bedürfnissen aus den Aufgaben der Daseinsvorsorge gerecht zu werden, ist es das Bestreben der Entsorgungsbetriebe Lübeck, bei Satzungsänderungen ein hohes Maß an Rechtssicherheit mit einer bedarfs- und umweltgerechten Aufgabenwahrnehmung zu verknüpfen. In der vorgeschlagenen Änderung finden sich hierzu entsprechende Elemente.

II. Inhalt der Satzungsänderung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentrale Punkte die Anpassung der Gebührensätze, rechtliche Klarstellungen und eine Konkretisierung des Leistungsangebots der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Aktuelle Entwicklungen in der Verwaltungsrechtsprechung wurden ebenfalls berücksichtigt. So entfällt künftig die gesamtschuldnerische Haftung bei Versäumnis der Kenntnissgabe eines Eigentumsübergangs.

Der neu eingefügte § 4 Abs. 16 trägt mit der Gebührenerhebung für den Logistikaufwand bei der Baum- und Strauchabfuhr den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung. Zum einen zeigt sich ein wiederkehrend kleiner Nutzerkreis für diese Leistung, zum anderen ist ein Anstieg der Logistikkosten zu verzeichnen. Somit war, dem Gedanken der Gebührengerechtigkeit folgend, eine verursachergerechte Verteilung des Mehraufwands und nicht der Rückgriff auf den allgemeinen Gebührenhaushalt notwendig.

In § 7 Abs. 4 – Deponiegebühren – bestand aus drei Aspekten Anpassungsbedarf. Ursprünglich wurde lediglich ein Gebührensatz für die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Niemark veranschlagt. Im Jahr 2021 erfolgte eine weitere Differenzierung der Gebühren. Diese wurde vor dem Hintergrund notwendig da einerseits eine Verpflichtung bzw. ein Recht zur Andienung bestimmter Abfälle an die Deponie besteht, diese Mengen aber andererseits im Fall von gering belasteten Abfällen unnötig knappe Kapazitäten der DK II-Klasse-Deponie besetzen würden. Somit wurden Gebührensätze für die Weiterleitung und Entsorgung auf anderen Deponien mit den Klassen DK 0, DK I und DK III eingeführt. Grundlage dieser Gebühren bilden die Marktpreise für die Annahme der entsprechenden Abfälle. Diese Preise unterliegen zum Teil erheblichen Steigerungen, was einen Anpassungsbedarf bedingt. Der zweite Aspekt findet sich in den Aufwendungen im Umgang mit den Abfällen. So stiegen z.B. die Zuschläge für die Arbeit mit gefährlichen Abfällen oder die Nachzerkleinerung.

Abschließend wurde ein Abfallkatalog in § 7 Abs. 4 Nr. 2 aufgenommen. Es handelt sich dabei um Abfälle, die zur Einlagerung an der Deponie Niemark angenommen werden. Zur aufwandsgerechten Bemessung differenzierter Gebühren, findet eine Betrachtung der Werthaltigkeit des einzulagernden Abfalls statt. Es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Abfälle mit geringerer Dichte, bei einer gleichen Masse ein höheres Volumen beanspruchen. Während also eine Gewichtstonne Mineralfaser ca. 5 m³ Deponiekörper einnimmt, beträgt dies im Fall von mineralischen Böden lediglich 0,5 m³. Entsprechend werden leichtere Abfälle künftig mit höheren Gebühren belegt.

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation 2023 – 2024

Die Gebührenkalkulation umfasst die Vorkalkulation der Jahre 2023 – 2024 sowie die Nachkalkulation (d.h. Ermittlung der Kostenüberdeckung/-unterdeckung) des Jahres 2020.

Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 – 2024

Nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 – 2024:

	Abstimmung	Gesamt 2021/2022	Gesamt 2023/2024
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	29,93	34,07
2.	<i>J.</i> Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	30,43	34,97
3.	+ Ergebnisvortrag (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,50	0,90
4.	= Abstimmung	0,00	0,00

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 und den hieraus abgeleiteten Planungen für das Jahr 2024 ergeben sich durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr in Höhe von 34,07 Mio. EUR.

Für die geplanten erhöhten Gesamtkosten sind im Wesentlichen die folgenden Kostentreiber verantwortlich:

- Inflationsbedingte allgemeine Preissteigerungen
- Deutliche Kostensteigerungen bei Energie und Treibstoffen (Diesel)
- Hohe Entsorgungskosten, insbesondere durch den im Wettbewerb vergebenen Vertrag zur Entsorgung der heizwertreichen Fraktion
-

Die stark steigenden Energiepreise können auf der Seite von Strom und Wärme durch eine effiziente und höhere Eigenproduktion teilweise kompensiert werden.

Aus der Nachkalkulation 2020 ergibt sich insgesamt ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von 0,895 Mio. EUR/a, der in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten ist. Dieser Gebührenmehrbedarf aus Unterdeckungen in Vorjahren kann aufgrund des § 6 Abs. 2 KAG im Gebührenkalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Insgesamt ergibt sich ein Gebührenbedarf in Höhe von 34,97 Mio. EUR. Bezogen auf die Restabfallgebühr bedeutet das eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 8,9 %.

Diese Erhöhung resultiert aus allgemeinen Kostensteigerungen und der wesentlichen Veränderung der Aufwendungen für die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion.

Vergleich ausgewählter Gebührensätze

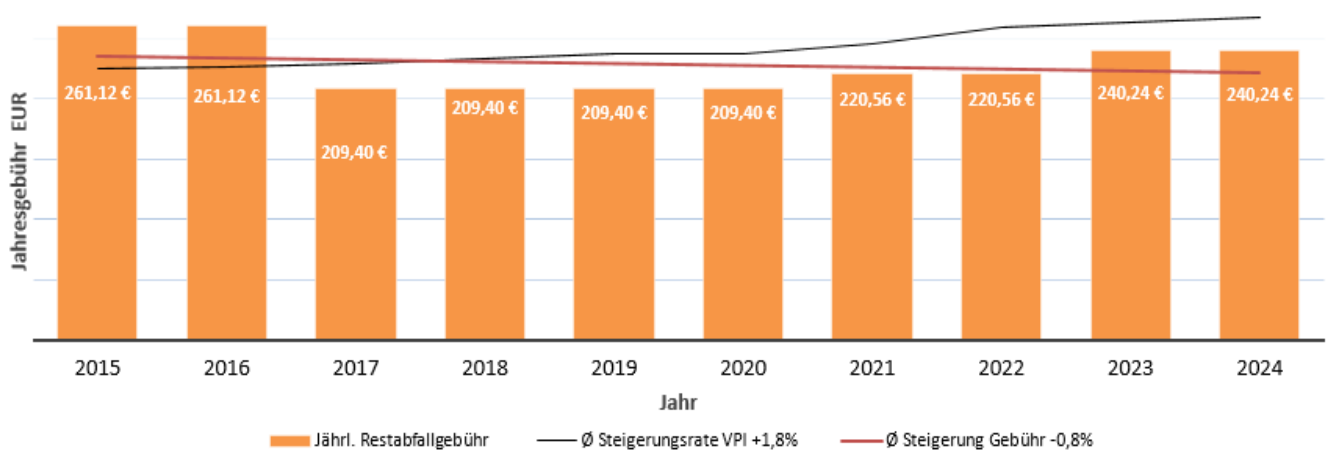
Nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich der momentanen Gebührensätze mit den im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2023 – 2024 ermittelten Gebührensätzen:

Gebührenbereich	Mengen- einheit	momentane Gebühr	Gebühren- sätze ab 01.01.2023	Abweichu- ng
	ME	EUR/ME	EUR/ME	%
Umleerverfahren - Lübecker Stadtgebiet -				
Restabfall 40 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	6,12	6,67	8,9
Restabfall 80 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	12,25	13,35	8,9
Restabfall 120 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	18,38	20,02	8,9
Restabfall 240 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	36,74	40,04	8,9
Restabfall 660 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	101,05	110,10	8,9
Restabfall 770 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	117,90	128,45	8,9
Restabfall 1.100 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	168,43	183,50	8,9
Rest- oder Bioabfallsack	Säcke	5,00	5,00	0,0
Zuschläge für Erschwernisse				
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweirradbehälter	Anzahl Vorgänge	1,00	1,05	5,0
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	Anzahl Vorgänge	2,00	2,10	5,0
Transport über Stufen	Anzahl Vorgänge	0,30	0,30	0,0
Anlieferung von Abfällen bei den Recyclinghöfen und zur Ablagerung auf der Deponie Niemark				
Anlieferung Sperrgut	Anlieferungsmenge in 0,5 m ³	5,20	5,50	5,8
Anlieferung Grünabfall [Wertstoffhof+Biomassewerk]	Anlieferungsmenge in 0,5 m ³	2,20	2,50	13,6
Anlieferung an Deponie Niemark bis zu 200 kg	Anzahl Vorgänge	10,00	11,47	14,7
Anlieferung an Deponie Niemark über 200 kg	Anzahl angefangene 10kg	0,66	differenzierte Annahme- gebühren	
Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	Anzahl Vorgänge	28,74	31,22	8,6
Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	Anzahl angefangene 10kg	1,47	1,60	8,8

Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer 3-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von 220,56 EUR p. a. (bzw. 18,38 EUR pro Monat). Zukünftig kostet der 120 l Behälter 240,24 EUR p. a. (bzw. 20,02 EUR pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den 3-Personenhaushalt in Höhe von 19,68 EUR im Jahr. Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt eine Mehrbelastung in Höhe von 1,64 EUR pro Monat.

Die langfristige Gebührenentwicklung (2015 – 2024) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Die Abfallgebühren für einen Drei-Personen-Haushalt liegen über einen Zeitraum von zehn Jahren damit sehr deutlich unter der allgemeinen Inflationsrate. Sie liegen auch deutlich unter den Gebühren der Periode 2015 bis 2016.

Anlagen:

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck
2. Synopse Abfallwirtschaftsgebührensatzung
3. Kalkulationsbericht

Senator Ludger Hinsen

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschafts-satzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 30.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums, ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	6,67
80 l	13,35
120 l	20,02
240 l	40,04
660 l	110,10
770 l	128,45
1.100 l	183,50

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,34 € pro Monat.

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0011 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.

5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:	
1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen	43,65 €
2. Müllpresscontainer	183,03 €
3. Abrollcontainer	157,03 €
b) nach der Abfallmenge pro Megagramm	
Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer	187,31 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

6. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung	157,03 €
b. nach Dauer der Nutzung pro Monat	190,00 €
c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm	197,98 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe addiert.

7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	10,83
120 l	16,23
240 l	32,47
660 l	89,24
770 l	104,12
1.100 l	148,74

8. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40 l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelentleerung eine volle Monatsgebühr.

9. § 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 133,87 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.

10. § 4 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 66,00 € pro Expresstermin.

11. § 4 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 12,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

12. § 4 Abs. 16 wird wie folgt hinzugefügt:

(16) Die Gebühr für die Abfuhr des Baum- und Strauchschnitts gem. § 20 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück.

13. § 5 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:

a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:

1. für Zweiradbehälter € 1,05 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,
2. für Vierradbehälter € 2,10 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,

14. § 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfall- Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m ³	402,13
4 m ³	536,18
5 m ³	670,22

15. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,50 €.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 11,47 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38
170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91
170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76
170505	Baggergut (gefährlich)	1,16
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51
170605	Asbest (gefährlich), Rohre	2,02
170802	Gips (gefährlich)	3,78
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51
	Sonstiges	0,76

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,26 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,70 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,60 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,12 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 31,22 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,60 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

16. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.

17.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lübeck,

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2022	Neue Fassung ab 01.01.2023	Begründung
<p>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020</p>	<p>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom</p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>(Präambel)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	<p>(Präambel)</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	

<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.12.2016) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 30.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten.</p>	<p>§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(6) Im Falle eines Wechsels des Eigentums bzw. des Wohnungs- und Teileigentums ist die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Wohnungs- und Teileigentümerin oder der bisherige Wohnungs- und Teileigentümer bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, gebührenpflichtig; mit Beginn des darauffolgenden Monats wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer bzw. die neue Wohnungs- und Teileigentümerin oder der neue Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig. Im Falle eines Wechsels des Eigentums/Wohnungs- oder Teileigentums, ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden</p>	<p>Anpassung aufgrund der Einschätzung des Rechtsamts zur Übertragbarkeit des Urteils des OVG Lüneburg vom 03.05.2021, 9 KN 162/17 auf das hiesige Landesrecht, wonach für die zu streichende Regelung keine Ermächtigungsgrundlage existiert</p>

<p>Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des Absatz 2 entsprechend.</p>																																	
<p>§ 4 Gebühren im Hol-System</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 584 806 991"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>6,12</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>12,25</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>18,38</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>36,74</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>101,05</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>117,90</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>168,43</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,06 € pro Monat.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,12	80 l	12,25	120 l	18,38	240 l	36,74	660 l	101,05	770 l	117,90	1.100 l	168,43	<p>§ 4 Gebühren im Hol-System</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="860 584 1462 991"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>6,67</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>13,35</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>20,02</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>40,04</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>110,10</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>128,45</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>183,50</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,34 € pro Monat.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,67	80 l	13,35	120 l	20,02	240 l	40,04	660 l	110,10	770 l	128,45	1.100 l	183,50	<p>Anpassung der Gebührensätze sowie Einführung einer Logistikgebühr für die Erfassung von Baum- und Strauch an den Grundstücken</p>
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,12																																	
80 l	12,25																																	
120 l	18,38																																	
240 l	36,74																																	
660 l	101,05																																	
770 l	117,90																																	
1.100 l	168,43																																	
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,67																																	
80 l	13,35																																	
120 l	20,02																																	
240 l	40,04																																	
660 l	110,10																																	
770 l	128,45																																	
1.100 l	183,50																																	

<p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0036 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 37,46 € 2. Müllpresscontainer 179,68 € 3. Abrollcontainer 153,01 € <p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 147,38 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-</p>	<p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0011 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 43,65 € 2. Müllpresscontainer 183,03 € 3. Abrollcontainer 157,03 € <p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 187,31 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-</p>	
--	---	--

Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 126,35 €
- b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
- c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 147,38 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	9,95
120 l	14,90
240 l	29,81
660 l	81,98
770 l	95,65
1.100 l	136,63

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 10,33 € je

Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung **157,03 €**
- b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €
- c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm **197,98 €**

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	10,83
120 l	16,23
240 l	32,47
660 l	89,24
770 l	104,12
1.100 l	148,74

(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von **11,00 €** je

<p>Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.</p> <p>(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 122,00 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 55,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 11,80 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p>	<p>Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.</p> <p>(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 133,87 € pro Abholung je angefangene 3 m³ Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 66,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 12,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p> <p>(16) Die Gebühr für die Abfuhr des Baum- und Strauchschnitts gem. § 20 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück.</p>	
--	--	--

<p>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <p>1. für Zweiradbehälter € 1,00 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m, 2. für Vierradbehälter € 2,00 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</p>	<p>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <p>1. für Zweiradbehälter € 1,05 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m, 2. für Vierradbehälter € 2,10 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</p>																	
<p>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 1054 804 1257"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m³</td> <td>387,42</td> </tr> <tr> <td>4 m³</td> <td>516,55</td> </tr> <tr> <td>5 m³</td> <td>645,69</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m ³	387,42	4 m ³	516,55	5 m ³	645,69	<p>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="855 1054 1456 1257"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m³</td> <td>402,13</td> </tr> <tr> <td>4 m³</td> <td>536,18</td> </tr> <tr> <td>5 m³</td> <td>670,22</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m ³	402,13	4 m ³	536,18	5 m ³	670,22	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m ³	387,42																	
4 m ³	516,55																	
5 m ³	645,69																	
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m ³	402,13																	
4 m ³	536,18																	
5 m ³	670,22																	

<p>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,20 €.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,20 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 10,00 €</p>	<p>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,50 €.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m³ pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m³ am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 11,47 €</p>	<p>Anpassung der Gebührensätze sowie Einführung einer wertorientierten Gebühr für bestimmte deponierbare Abfallschlüssel</p>
---	---	--

2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall 0,66 €.	2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:																																											
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="862 272 1014 384">Abfall-Schlüsselnummer</th> <th data-bbox="1021 272 1364 384">Abfallbezeichnung</th> <th data-bbox="1370 272 1476 384">Gebühr in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="862 389 1014 469">120117</td> <td data-bbox="1021 389 1364 469">Strahlmittelabfälle (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 389 1476 469">1,38</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 474 1014 513">170106</td> <td data-bbox="1021 474 1364 513">Bauschutt (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 474 1476 513">1,16</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 518 1014 558">170107</td> <td data-bbox="1021 518 1364 558">Bauschutt (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 518 1476 558">1,06</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 563 1014 635">170107</td> <td data-bbox="1021 563 1364 635">Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 563 1476 635">2,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 639 1014 711">170301</td> <td data-bbox="1021 639 1364 711">Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut</td> <td data-bbox="1370 639 1476 711">0,86</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 716 1014 836">170301</td> <td data-bbox="1021 716 1364 836">Bitumengemische (gefährlich), Schollenware</td> <td data-bbox="1370 716 1476 836">1,01</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 841 1014 912">170302</td> <td data-bbox="1021 841 1364 912">Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut</td> <td data-bbox="1370 841 1476 912">0,76</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 917 1014 1037">170302</td> <td data-bbox="1021 917 1364 1037">Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware</td> <td data-bbox="1370 917 1476 1037">0,91</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1042 1014 1114">170503</td> <td data-bbox="1021 1042 1364 1114">Boden und Steine (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1042 1476 1114">0,86</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1118 1014 1190">170504</td> <td data-bbox="1021 1118 1364 1190">Boden und Steine (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1118 1476 1190">0,76</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1195 1014 1235">170505</td> <td data-bbox="1021 1195 1364 1235">Baggergut (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1195 1476 1235">1,16</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1240 1014 1279">170506</td> <td data-bbox="1021 1240 1364 1279">Baggergut (ungefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1240 1476 1279">1,06</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1284 1014 1382">170601</td> <td data-bbox="1021 1284 1364 1382">Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)</td> <td data-bbox="1370 1284 1476 1382">1,51</td> </tr> </tbody> </table>	Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro	120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38	170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16	170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06	170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50	170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86	170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91	170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86	170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76	170505	Baggergut (gefährlich)	1,16	170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06	170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51	
Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro																																										
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38																																										
170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16																																										
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06																																										
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50																																										
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86																																										
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01																																										
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76																																										
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91																																										
170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86																																										
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76																																										
170505	Baggergut (gefährlich)	1,16																																										
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06																																										
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51																																										

	<table border="1"> <tr> <td>170603</td> <td>KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)</td> <td>3,78</td> </tr> <tr> <td>170605</td> <td>Asbest (gefährlich), BigBag Ware</td> <td>1,51</td> </tr> <tr> <td>170605</td> <td>Asbest (gefährlich) Rohre</td> <td>2,02</td> </tr> <tr> <td>170802</td> <td>Gips (gefährlich)</td> <td>3,78</td> </tr> <tr> <td>170903</td> <td>Brandabfall (gefährlich)</td> <td>1,51</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sonstiges</td> <td>0,76</td> </tr> </table>	170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78	170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51	170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,02	170802	Gips (gefährlich)	3,78	170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51		Sonstiges	0,76	
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78																		
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51																		
170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,02																		
170802	Gips (gefährlich)	3,78																		
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51																		
	Sonstiges	0,76																		
<p>Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,18 €</p> <p>4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,42 €</p> <p>5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,08 €.</p> <p>Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,10 €</p> <p>7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €</p> <p>8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,11 €.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur</p>	<p>Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,26 €</p> <p>4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,70 €</p> <p>5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,60 €.</p> <p>Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:</p> <p>6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,12 €</p> <p>7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €</p> <p>8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €.</p> <p>(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur</p>																			

<p>Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 28,74 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,47 €</p> <p>Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.</p>	<p>Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 31,22 € 2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,60 €</p> <p>Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.</p>	
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht erteilt.</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte über die personen- und betriebsbezogenen Daten zum Zwecke der Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Geltendmachung der Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig erteilt.</p>	<p>Implementierung eines Durchsetzungsinstruments aufgrund der entfallenen Regelung aus der Anzeigepflicht bei Eigentumswechsel</p>

§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	
--	---	--

Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024

für

Abfallwirtschaft

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.08.2022

INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation.....	4
2.1. Wesentliche Abfallmengen.....	4
2.2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen.....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen.....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren.....	13
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	13
4. Ergebnisse.....	14

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (01.01.2023 – 31.12.2024) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2023. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Behälter, Abfallmengen etc.)
 - Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz
 - Transportleistungen

und

- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier, Altmetall, Altholz etc.),
 - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge, Anlagen etc.)

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Mögliche geringfügige Differenzen in der Berechnung von Werten in der gesamten Gebüh­renkalkulation resultieren daraus, dass diese gerundet dargestellt sind. Die interne Verar­beitung der Werte erfolgt dagegen mit der höchstmöglichen Rechengenauigkeit.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbar­keit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation

2.1. Wesentliche Abfallmengen

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden maßgeblichen Abfallmengen im Planungszeitraum (01.01.2023 – 31.12.2024) sind nachfolgend dargestellt:

	Abfallmengen	Kalk.- Jahr 2021/2022 t/a	Kalk.- Jahr 2023/2024 t/a	Diff t/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Restabfall	46.615	45.630	-985
2.	Bioabfall	51.800	47.250	-4.550
3.	Sperrmüll aus Abrufsammlung	5.000	5.000	0
4.	Papier, Pappe, Kartonagen	13.000	15.000	2.000
	. davon aus Holsystem	8.000	9.500	1.500
	. davon aus Bringsystem (Depotcontainer)	4.500	5.000	500
	. davon aus Anlieferungen an Wertstoffhöfen	500	500	0
5.	Baum-, Strauch- und Grünschnitt	6.525	6.650	125
	. davon aus Straßensammlung	500	150	-350
	. davon aus Anlieferung an Wertstoffhöfen	1.500	2.000	500
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Gebühr)	525	500	-25
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Entgelt)	4.000	4.000	0
6.	Weihnachtsbaumabholung	70	150	80

2.2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Position	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2021/2022 Mio. EUR/a	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2023/2024 Mio. EUR/a	Diff Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Restabfalleinsammlung und -entsorgung	10,609	12,981	2,372
2.	Bioabfalleinsammlung und -entsorgung	5,236	6,467	1,231
3.	PPK-einsammlung und -entsorgung	0,631	- 0,355	- 0,986
4.	Sperrguteinsammlung und -entsorgung	1,647	1,463	- 0,184
5.	Grünabfalleinsammlung und -entsorgung	0,382	0,556	0,174
	. davon Baum-, Strauch- und Grünschnitt	0,327	0,492	0,166
	. davon Weihnachtsbäume	0,056	0,064	0,008
6.	Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen	4,594	6,028	1,435
	. davon Erfassung/Entsorgung Wertstoffhöfe	3,456	3,864	0,408
	. davon Einsammlung/Entsorgung Schadstoffe	0,081	0,076	- 0,005
	. davon Einsammlung/Entsorgung Alttextilien	0,114	0,107	- 0,007
	. davon Deponierung sonst. Abfälle	0,019	0,954	0,936
	. davon Sonstige	0,924	1,027	0,103
7.	Anlieferungen von Abfällen DK 0, 1, 3	1,044	0,488	- 0,556
8.	Verwaltung Abfallwirtschaft	5,791	6,443	0,652
9.	Summe ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	29,933	34,072	4,139
10.	Ergebnisse vergangene Kalkulationsperiode	0,498	0,895	0,397
11.	Summe unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	30,431	34,967	4,536

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
 - kassenwirksame Kosten
 - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die Zuordnung von Kosten im Rahmen der abfallpolitischen Maßnahmen dar.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten/ Verwertungserlöse
 - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Abfallwirtschaft zugrunde gelegt:

- 3,538 % (2023)
- 3,477 % (2024)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Abfallwirtschaft
 - Allgemeine Leitung und Verwaltung
 - Abfalllogistik
 - Entsorgungs- und Verwertungskosten
 - Abfalltechnik
 - Deponie
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
 - Allgemeine Verwaltung
 - Werkstatt
 - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Einsammlung und Transport von
 - Restabfall
 - Bioabfall
 - PPK
 - Sperrgut
 - Baum- und Strauchschnitt
 - Weihnachtsbäume
 - Alttextilien, Schadstoffe etc.

- Erfassung und Entsorgung an Wertstoffhöfen
 - Restabfall
 - Bioabfall
 - sonst. Abfälle MBA
 - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Weihnachtsbäume
 - Deponierung sonst. Abfälle
 - PPK
 - Sperrgut
 - Alttextilien, Schadstoffe etc.

3.5.2. Gebührenkalkulationen

a) Generelles

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Verrechnung: Vollkostenkalkulation

In einem ersten Schritt werden die Werte entsprechend der betriebswirtschaftlichen Verrechnung für die vorgesehenen Leistungs-/ Zusatzgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungs-/ Zusatzgebühren zugerechnet.

Bei dem Gebührevorschlag wurden folgende abfallpolitische Verrechnungen/ Lenkungen - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I - berücksichtigt:

- Verrechnung von fixen Kosten aus den Leistungs-/ Zusatzgebühren in die Leistungsgebühr Restabfall

b) Zusammensetzung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

Leistungsgebühren

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren
 - Einsammlung Restabfall und Entsorgung (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung
 - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren „Eigenkompostierer“
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt (zeitraumabhängig)
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung

- Kosten der Verwaltung
- Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

- Leistungsgebühren Restabfall - Unterflurbehälter
 - Einsammlung Unterflurcontainer (Rest- und Bioabfall, PPK)
 - Entsorgung Restabfall
 - Entsorgung Bioabfall
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
 - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
 - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
 - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
 - Standplatzreinigung
 - Kosten der Verwaltung
 - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

Zusatzgebühren:

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Zusatzgebühren Müllpresscontainer dauerhaft
 - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
 - Entsorgung Restabfall
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Abfallsäcke
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren vorübergehende Nutzung
 - Einsammlung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
 - Entsorgung Restabfall
 - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren zusätzliches Bioabfallbehältervolumen
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Saisonbehälter
 - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
 - Einsammlung und Entsorgung PPK
 - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System
 - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
 - Expressabfuhr (Sperrgut, E-Geräte)
 - Abholung aus Wohnungen (Sperrgut, E-Geräte)
 - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren für die Anlieferung von Abfällen
 - Entsorgung Restabfall
 - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
 - Deponierung sonstige Abfälle
 - Kosten der Verwaltung

3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Abfallgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,895 Mio. EUR aus dem Jahr 2020 kostenerhöhend berücksichtigt.

3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung der Kalkulation und sämtlicher Verrechnungen erfolgt nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und verrechneten Gesamtkosten (Primärkosten/ sonstige Verrechnungen).

	Abstimmung	Gesamt
		Mio. EUR/a
Ziff.	1	3
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	34,072
2.	<i>.l.</i> Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	34,967
3.	+ Ergebnisvortrag ((-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,895
4.	= Abstimmung	0,000

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum dargestellt:

	Gebührenbereich	Menge pro Jahr	Gebühreneinheit	Gebühren 2023-2024 €/ME	Gebühreneinnahmen €/a
Ziff.	1	2	3	4	5
	Gebühren Restabfall - Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWGebS)				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	16.800	€/Behälter/Monat	6,67	112.056
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	165.000	€/Behälter/Monat	13,35	2.202.750
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	265.212	€/Behälter/Monat	20,02	5.309.544
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	102.024	€/Behälter/Monat	40,04	4.085.041
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	18.024	€/Behälter/Monat	110,10	1.984.442
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	21.624	€/Behälter/Monat	128,45	2.777.603
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	76.824	€/Behälter/Monat	183,50	14.097.204
1.	Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren				30.568.640
	Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer" (§ 4 Abs. 4 AbfWGebS)				
	MGB 40 l (14-tägliche Entleerung)	24	€/Behälter/Monat	6,63	159
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	48	€/Behälter/Monat	13,25	636
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	12	€/Behälter/Monat	19,88	239
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	39,76	0
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	109,34	0
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	127,56	0
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	0	€/Behälter/Monat	182,23	0
2.	Gesamt Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer"				1.034
	Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter (§ 6 AbfWGebS)				
	3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	480	€/Behälter/Monat	402,13	193.022
	4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	60	€/Behälter/Monat	536,18	32.171
	5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	420	€/Behälter/Monat	670,22	281.492
	Nutzung Restabfall-Unterflurbehälter	960	€/Behälter/Monat	130,00	124.800
3.	Gesamt Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter				631.486
	Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft (§ 4 Abs. 7 AbfWGebS)				
	Entleerung Müllpresscontainer	9	€/Entleerung	157,03	1.413
	Nutzung Müllpresscontainer	24	€/Container/Monat	0,00	0
	Entsorgungsgebühr Müllpresscontainer	38	€/Mg	197,98	7.585
4.	Gesamt Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft				8.998
	Gebühren - Abfallsäcke (§ 4 Abs. 3 AbfWGebS)				
	Restabfallsack (70 l)	1.500	€/Sack	5,00	7.500
	Bioabfallsack (70 l)	450	€/Sack	5,00	2.250
5.	Gesamt Gebühren - Abfallsäcke				9.750
	Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 5 AbfWGebS)				
	Entleerung Restabfall MGB 1.100 l (auf Abruf)	550	€/Entleerung	43,65	24.008
	Entleerung Restabfall Müllpresscontainer (auf Abruf)	5	€/Entleerung	183,03	915
	Entleerung Restabfall Abrollcontainer (auf Abruf)	100	€/Entleerung	157,03	15.703
	Entsorgungsgebühr Restabfall für Müllpress- und Abrollcontainer	234	€/Mg	187,31	43.853
6.	Gesamt Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung				84.478
	Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen (§ 4 Abs. 6 AbfWGebS)				
	Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen	553.846	€/Liter/Monat	0,02	11.077
7.	Gesamt Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen				11.077
	Gebühren Restabfall - Saisonbehälter (§ 4 Abs. 8 AbfWGebS)				
	MGB 80 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	10,83	76
	MGB 120 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	16,23	114
	MGB 240 l (14-tägliche Entleerung)	7	€/Behälter/Monat	32,47	227
	MGB 660 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	89,24	3.123
	MGB 770 l (14-tägliche Entleerung)	35	€/Behälter/Monat	104,12	3.644
	MGB 1.100 l (14-tägliche Entleerung)	70	€/Behälter/Monat	148,74	10.412
8.	Gesamt Gebühren Restabfall - Saisonbehälter				17.596

	Gebührenbereich	Menge pro Jahr	Gebühreneinheit	Gebühren 2023-2024 €/ME	Gebühreneinnahmen €/a
Ziff.	1	2	3	4	5
	Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (§ 4 Abs. 13, 14 und 15 AbfWGebS)				
	zusätzliche Gebühr Sperrgut - Hol-System	30	€/Abruf	133,87	4.016
	zusätzliche Gebühr Expresstermin - Hol-System	500	€/Abruf	66,00	33.000
	zusätzliche Gebühr Abholung aus Wohnung - Hol-System	500	€/15min/Mitarbeiter	12,90	6.450
9.	Gesamt Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System				43.466
	Gebühren Bedarfsreinigung (§ 4 Abs. 11 AbfWGebS)				
	Zweiradbehälter	125	€/Reinigung	25,00	3.125
	Vierradbehälter	40	€/Reinigung	30,00	1.200
	Behälteränderung	100	€/Vorgang	20,00	2.000
10.	Gesamt Gebühren Bedarfsreinigung				6.325
	Zuschläge für Erschwernisse (§ 5 AbfWGebS)				
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweiradbehälter	105.000	€/Behälter/Monat	1,05	110.250
	Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	24.000	€/Behälter/Monat	2,10	50.400
	Transport über Stufen	90.000	€/Stufe/Monat	0,30	27.000
11.	Gesamt Zuschläge für Erschwernisse				187.650
	Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)				
	Anlieferung Wertstoffhof (Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen)	60.000	€/0,5m³	5,50	330.000
	Anlieferung Wertstoffhof (Baum-, Strauch- und Grünschnitt) & Anlieferung Grünabfall am Biomassewerk	30.000	€/0,5m³	2,50	75.000
	Anlieferung Deponie Niemark bis zu 200 kg	1	€/Anlieferung	11,47	11
	Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	10	€/Anlieferung	31,22	312
	Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	4.805	€/angefangene 10 kg	1,60	7.688
	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	15.000	€/angefangene 10 kg	1,38	20.700
	Bauschutt (gefährlich)	30.000	€/angefangene 10 kg	1,16	34.800
	Bauschutt (ungefährlich)	40.000	€/angefangene 10 kg	1,06	42.400
	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	260.000	€/angefangene 10 kg	2,50	650.000
	Bitumengemische (gefährlich) Fräsgut	250.000	€/angefangene 10 kg	0,86	215.000
	Bitumengemische (gefährlich) Schollenware	40.000	€/angefangene 10 kg	1,01	40.400
	Bitumengemische (ungefährlich) Fräsgut	40.000	€/angefangene 10 kg	0,76	30.400
	Bitumengemische (ungefährlich) Schollenware	614.400	€/angefangene 10 kg	0,91	559.104
	Boden und Steine (gefährlich)	100.000	€/angefangene 10 kg	0,86	86.000
	Boden und Steine (ungefährlich)	400.000	€/angefangene 10 kg	0,76	304.000
	Baggergut (gefährlich)	100	€/angefangene 10 kg	1,16	116
	Baggergut (ungefährlich)	100	€/angefangene 10 kg	1,06	106
	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	100	€/angefangene 10 kg	1,51	151
	KMF (gefährlich)	5.000	€/angefangene 10 kg	3,78	18.900
	Asbest (gefährlich) BigBag Ware	160.000	€/angefangene 10 kg	1,51	241.600
	Asbest (gefährlich) Rohre	500	€/angefangene 10 kg	2,02	1.010
	Gips (gefährlich)	40.000	€/angefangene 10 kg	3,78	151.200
	Brandabfall (gefährlich)	5.000	€/angefangene 10 kg	1,51	7.550
	Sonstige Anlieferung Deponie Niemark über 200 kg	1	€/angefangene 10 kg	0,76	1
12.	Gesamt Gebühren Selbstanlieferung				2.816.449
	Entsorgung DK 0	15.000	€/Mg	26,00	390.000
	Entsorgung DK 1	1.500	€/Mg	70,00	105.000
	Entsorgung DK 3	500	€/Mg	160,00	80.000
	Transport DK 0	1	€/Mg	12,00	12
	Transport DK 1	1	€/Mg	15,00	15
	Transport DK 3	1	€/Mg	13,00	13
13.	Gesamt Gebühren Entsorgung Deponieabfälle				575.040
	Sonderabfuhr	100	Vorgänge	11,00	1.100
14.	Gesamt Gebühren Sonderabfuhr				1.100
15.	Insgesamt				34.963.090